

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (109) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (110) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (111) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (112) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (113) Bekanntmachung der 1. Änderung der Ehrenordnung der Stadt Düren vom 10.10.2022
- (114) Bekanntmachung der Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen der Stadt Düren vom 10.10.2022

(109)

(110)

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren
Aktenzeichen: 50303.D 494-F

Düren, 10.10.2022

Stadt Düren
Aktenzeichen: 50303.S 701-F

Düren, 10.10.2022

Das an [REDACTED], zuletzt wohnhaft in [REDACTED], gerichtete Schreiben vom 10.10.2022 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 201, eingesehen werden.

Das an [REDACTED], zuletzt wohnhaft in [REDACTED], gerichtete Schreiben vom 10.10.2022 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 201, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amsblatt einsehbar.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amsblatt einsehbar.

Der Bürgermeister

Im Auftrag:

gez. Malsbenden
Abteilungsleiter

Der Bürgermeister

Im Auftrag:

gez. Malsbenden
Abteilungsleiter

(111)

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren
Aktenzeichen: 50304.A 478

Düren, 11.10.2022

Das an [REDACTED], zuletzt wohnhaft in [REDACTED] gerichtete Schreiben vom 10.10.2022 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 205, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Diese ist zusätzlich abrufbar über die Internetseite www.dueren.de/amtsblatt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Malsbenden
Abteilungsleiter

(112)

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren
Aktenzeichen: 50302.P 492-F

Düren, 12.10.2022

Das an [REDACTED], zuletzt wohnhaft in [REDACTED], gerichtete Schreiben vom 12.10.2022 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 207, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amtsblatt einsehbar.

Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Malsbenden
Abteilungsleiter

(113)

Bekanntmachung der Stadt Düren

I.

1. Änderung der Ehrenordnung der Stadt Düren vom 10.10.2022

Der Rat der Stadt Düren hat aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) unter Einbeziehung der Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der z. Zt. geltenden Fassung in seiner Sitzung am 28.09.2022 die am 15.07.2022 in Kraft getretene Ehrenordnung der Stadt Düren wie folgt geändert:

Artikel 1

In § 1 Abs. 1 S. 1, § 1 Abs. 1 S.1 Ziff. 2 und § 1 Abs. 1 S. 1 Ziff. 3 wird jeweils der genannte § 16 KorruptionsbG NRW durch § 7 KorruptionsbG NRW ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungen treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines halben Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 10.10.2022

gez. *Frank Peter Ullrich*
Bürgermeister

(114)

Bekanntmachung der Stadt Düren

I.

Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen der Stadt Düren vom 10.10.2022

Der Rat der Stadt Düren hat aufgrund des § 7 Abs. 1 sowie § 34 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z. Zt. geltenden Fassung am 28.09.2022 nachstehende Satzung über die Ehrungen und Auszeichnung der Stadt Düren beschlossen:

§ 1 Art der Ehrungen

Die Stadt Düren ehrt verdiente Persönlichkeiten und Bürger/innen durch

- a) das Ehrenbürgerrecht,
- b) den Ehrenring der Stadt Düren,
- c) die Bürgermedaille der Stadt Düren,
- d) die Ehrenplakette der Stadt Düren.

§ 2 Verleihung des Ehrenbürgerrechts

- (1) Persönlichkeiten, die außergewöhnliche und bleibende Verdienste um die Stadt Düren erworben haben, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden.
- (2) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird ein Ehrenbürgerbrief erteilt, der Auskunft über die Art der Verdienste des Ausgezeichneten gibt.
- (3) Der Ehrenbürgerbrief wird durch den/die Bürgermeister/in in einer öffentlichen Sitzung des Rates in feierlicher Form überreicht.

§ 3 Verleihung des Ehrenrings

- (1) Für hervorragende Verdienste auf dem Gebiet der Kunst, der Wissenschaft, des politischen, des kulturellen, des wirtschaftlichen oder des sozialen Lebens verleiht die Stadt Düren den Ehrenring der Stadt Düren.

- (2) Der Ehrenring ist in 18karätigem Gold gefertigt und trägt das Wappen der Stadt Düren. In die Innenseite werden der Name des Ausgezeichneten/der Ausgezeichneten und das Datum der Verleihung eingraviert.
- (3) Der Ehrenring der Stadt Düren wird höchstens an 10 lebende Träger/innen verliehen.
- (4) Ratsmitglieder können mit dem Ehrenring erst nach ihrem Ausscheiden aus dem Rat der Stadt Düren ausgezeichnet werden.
- (5) Der Ehrenring wird durch den/die Bürgermeister/in in einer öffentlichen Sitzung des Rates in feierlicher Form überreicht.

§ 4 Verleihung der Bürgermedaille

- (1) Bürger/innen der Stadt Düren, die besondere Verdienste um das Wohl und das Ansehen der Stadt und ihrer Bürgerschaft erworben haben, können mit der Bürgermedaille der Stadt Düren ausgezeichnet werden.
- (2) Die Bürgermedaille der Stadt Düren ist als Guss aus Messing gefertigt und die Oberfläche ist matt silberfarben veredelt. Sie hat einen Durchmesser von 50 mm und trägt auf der Vorderseite die Aufschrift „Bürgermedaille Stadt Düren“. Das Wappen der Stadt Düren ist auf der Vorderseite mittig in ein goldfarben glänzendes, kreisrundes Emblem geprägt. Der Name des/der Ausgezeichneten und das Datum der Verleihung werden auf der Rückseite eingraviert.
- (3) Geehrte Personen erhalten außerdem einen aus Messing gefertigten, kreisrunden, 15 mm großen, matt silberfarben veredelten Pin, auf den das Wappen der Stadt Düren und die Aufschrift „Stadt Düren“ eingepreßt sind.
- (4) Die Bürgermedaille wird durch den/die Bürgermeister/in in würdiger Form überreicht.

§ 5 Verleihung der Ehrenplakette

- (1) Persönlichkeiten, die Verdienste um die Stadt Düren oder besondere Erfolge im Bereich des Berufes oder des Sportes erworben haben, kann die Ehrenplakette der Stadt Düren verliehen werden.
- (2) Die Ehrenplakette der Stadt Düren ist als Guss aus Messing gefertigt und die Oberfläche ist altkupferfarben veredelt. Sie hat einen Durchmesser von 50 mm und trägt auf der Vorderseite die Aufschrift „Ehrenplakette Stadt Düren“. Das Wappen der Stadt Düren ist auf der Vorderseite mittig in

ein silberfarben glänzendes, kreisrundes Emblem geprägt. Der Name des/der Ausgezeichneten und das Datum der Verleihung werden auf der Rückseite eingraviert.

- (3) Geehrte Personen erhalten außerdem einen aus Messing gefertigten, kreisrunden, 15 mm großen, altkupferfarben veredelten Pin, auf den das Wappen der Stadt Düren und die Aufschrift „Stadt Düren“ eingepreßt sind.
- (4) Die Ehrenplakette wird durch den/die Bürgermeister/in in würdiger Form überreicht.

§ 6 Mehrfachehrungen

Persönlichkeiten können nacheinander mehrere Auszeichnungen verliehen werden.

§ 7 Vorschlagsrecht und Beschlussfassung

- (1) Der/Die Bürgermeister/in und die Fraktionen des Rates sind berechtigt, Vorschläge zur Verleihung von Auszeichnungen zu unterbreiten. Die Vorschläge sind schriftlich zu begründen.
- (2) Über die Verleihung beschließt nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss der Rat in nicht-öffentlicher Sitzung.
Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates.

§ 8 Eigentumsübergang

- (1) Ehrenbürgerbrief, Ehrenring der Stadt Düren, Bürgermedaille der Stadt Düren und Ehrenplakette der Stadt Düren gehen mit der Aushändigung in das Eigentum des/der Ausgezeichneten über. Das Recht zum Tragen des Ehrenringes der Stadt Düren steht nur dem/der Ausgezeichneten persönlich zu und erlischt mit dessen/deren Tod.
- (2) Die Hinterbliebenen sind nicht verpflichtet, die Auszeichnungen zurückzugeben. Diese Auszeichnungen dürfen jedoch weder verschenkt noch veräußert werden.

§ 9 Entziehung der Auszeichnungen

Wegen unwürdigen Verhaltens können die Auszeichnungen der Stadt Düren durch Beschluss des Rates entzogen werden. Die Vorschriften des § 7 (2) gelten entsprechend.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen der Stadt Düren vom 28.11.1969 außer Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines halben Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 10.10.2022

gez. *Frank Peter Ullrich*
Bürgermeister

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Jahresabonnement zum Preis von 40,00 € im SEPA-Lastschriftverfahren über das Hauptamt, Abteilung Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2272, bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres auszusprechen.

Das Amtsblatt wird darüber hinaus nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bereitgestellt und kann zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Ebenfalls nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro. Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren, Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren, eingesehen werden.